

A - Gotachten

Tatkomplex 1 - Stadion

A. Der Beschuldigte Fedor Katapultski könnte einer Belädigung gemäß § 185 ^{StGB} hinreichend verdächtig sein, wenn ihm nachgewiesen werden kann, gegenüber dem KK Müller und anderen Beamten am 13.7.16 „ACAB“ geäußert zu haben.

I. Hinreichendes Tatverdacht gemäß §§ 170 I, 203 StPO besteht, wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Verurteilung des Beschuldigten am Ende einer hypothetischen Hauptverhandlung überwiegend wahrscheinlich ist.

II. Dass gemäß § 184 I S. 1 StGB notwendige Strafbedingung hat das KK Müller gestellt.

III. Der Beschuldigte müsste eine „Belädigung“ i.S. § 185 StGB verübt haben. Dies ist die Herabsetzung der Ehre eines tauglichen Ehrenträgers durch die Kundgabe des eigenen Missachtung durch unwahre Tatsachenaussagen oder herabsetzende Werturteile gegenüber dem Ehrenträger oder Dritten.

1. ~~Katapultski~~ Als ehrverletzende Äußerungen kommen zwar zunächst die Wörter „Vollpöster“ und „Ballenpack“ in Betracht, jedoch stammen diese Äußerungen von unbekanntem Personen aus dem Hamburger Fanblock und sind dem Beschuldigten nicht nachweisbar.

In Betracht kommt hingegen die Abberung „ACAB“. Diese steht als Abkürzung für die Phrase „all Cops are bastards“. Da es sich dabei nicht um ~~Faktisches~~, sondern dem Beweis zugängliche Tatsachen handelt, kommt es darauf an, ob dies Werturteil herabsetzenden Charakter hat. „Cop“ stellt eine umgangssprachliche Bezeichnung für Angehörige von Strafverfolgungsbehörden dar. Dieser Begriff ist im Allgemeinen negativ behaftet und geeignet, die ~~die~~ Betroffenen sowohl in ihrer persönlichen als auch beruflichen Geltungsansprüche herabzuwürdigen. Dem der Begriff bringt gleichzeitig Selbsten Respekt zum Ausdruck. Ebenso ist der Begriff „Bastard“ - dem verschiedene Bedeutungen beigegeben werden - insgesamt negativ behaftet. Dabei kann es ebenfalls als ehrenlos empfunden werden.

~~2. Problematisch auch~~

~~Die Abberung kann dem Beschuldigten auch~~

2. Problematisch erscheint, ob hier ein tatsächliches Ehrenkränken betroffen ist, da der Beschuldigte - sofern nachweisbar - sich in dem Functio befindet und lediglich in Richtung einer Vielzahl von Beamten gerufen hat.

Zunächst können staatliche Institutionen an sich beleidigt werden, sofern sie eine sozial anerkannte Aufgabe erfüllen und einen einheitlichen Willen bilden können. Die gesamte Polizei erfüllt zwar mit der Gefahrenabwehr und der Unterstützung bei der Strafverfolgung (§153 Abs. 1 S. 1) sozial anerkannte Aufgaben, ist aber in eine Vielzahl von regionalen Polizeibehörden aufgesplittet. Zudem bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten zwischen der

einzelnen Polizeibehörden. Eine einheitliche Willensbildung ist daher nicht möglich und die Polizei als Institution nicht beleidigungsfähig.

Ferner ist der KK Müller als natürliche Person Ehrträger. Der Beschuldigte hat sich allerdings nicht unmittelbar gegenüber ihm geäußert, sodass es vorliegend nicht als Individualperson betroffen sein kann.

Schlieflich können aber auch mehrere Angehörige einer Personengruppe als Kollektivbezeichnung beleidigt werden, wenn die betreffende Gruppe konkret abgrenzbar ist und ein hinreichendes Individualbezug vorliegt. Die Abgrenzbarkeit folgt hier daraus, dass der Polizeieinsatz während eines Fußballpokalstreiches in einem Stadion stattfand. Folglich konnten nur alle an dem Einsatz beteiligten Beamten gemeint sein. Dieser Unerschließbarkeit von allen anderen Bescheidern ergibt sich aus der Uniformierung. Da die Äußerung „ACAB“ sich auf alle Angehörigen der Polizei bzw. Verfolgungsbehörden bezieht, muss der Beschuldigte die Individualisierung durch sonstiges Verhalten herstellen. Der Individualbezug kann ersetzt schon

daraus abgeleitet werden, dass die Äußerung im Kontext des konkreten Einsatzes am 13.7.16 erfolgte. Darüber hinaus blickte der Beschuldigte in Richtung des eingesetzten Beamten und machte durch mehrfaches Auspringen besonders auf sich aufmerksam.

Das KK Müller war daher als Angehöriger einer Personengruppe konkret betroffen.

gut wehler

3. Dass der Beschuldigte „ACAB“ gerufen hat, hat er in seiner Vernehmung am 19.7.16 bereits selbst eingestanden. Zudem hat der KK Müller das Vorfälle ~~be~~ wahrgenommen und kann in der Hauptverhandlung gemäß § 250 S. 1 StPO als Zeuge vernommen werden.

III. Der Beschuldigte muss gemäß § 15 StGB vorsätzlich gehandelt, also nach § 16 I S. 1 StGB in Kenntnis aller objektiven Umstände den Zurechnungspunkt zumindest billigend in Kauf genommen haben. Im Falle der Beleidigung muss der Täter den objektiv beleidigenden Charakter der Äußerung als solchen wollen oder in Kauf nehmen.

Der Beschuldigte hat sich insoweit eingelassen, dass er zwar den Sinngehalt und die Bedeutung ~~des~~ von „ACAB“ kamte, im konkreten Fall aber lediglich Getränke bestellen wollte. Eine Beleidigende Wirkung habe er nicht beabsichtigt. Das Beschuldigte kann jedoch durch die objektiven Umstände überhöht werden. Die Beantw. befinden sich in dem Stadion zwischen der Tribüne und dem Spielfeld. Getränkestände sind dort nicht vorhanden. Zudem hat der Beschuldigte aktiv auf sich aufmerksam gemacht. Schon deswegen kann nicht mehr ernsthaft darauf vertraut werden, dass die Äußerung ~~nicht~~ keine Beleidigende Wirkung erzeugt. Hinzu kommt sein Verhalten bei der Vernehmung. Er hat sich nämlich zunächst zu den Vorwürfen eingelassen, dann aber auf die konkrete Rückfrage nach den Getränkeständen die Aussage verweigert. Aus so einem „Tatschweigen“ dürfen negative Rückschlüsse auf die Absicht des Beschuldigten gezogen werden. Dieses Verhalten kann in der Haupt-

Verhandlung durch den PHK Anton als Zeuge belegt werden.

IV. Die Äußerung war rechtsunfähig und schuldhaft.

verteilt

Der Beschuldigte ist daher gemäß § 185 StGB hinreichend verdächtig.

B. Hinreichendes Tatverdacht gemäß §§ 186 und 187 StGB besteht nicht, da es sich nicht um Tatsachenaussagen handelt.

Totkomplex 2 - Geschehen im Bahnhof

A. Der Beschuldigte konnte sich eines räuberischen Erpressung gemäß §§ 255, 253 I StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem es am ~~16.7.16~~ 13.7.16 im Bahnhofgebäude Rehligen ~~gegenüber dem~~ Herr Maub ~~auftrat, es sollte~~ aufforderte, ihm seine Fankutte auszuhandigen, da es ihm sonst „die Fresse polieren“ ~~wird~~

I. Die Äußerungen, jemandem „die Fresse zu polieren“ und „das Gehirn in einzelnen Atomen herauszuprügeln“ sind bei verständiger Würdigung aus dem Kontext zu verstehen, dass erhebliche Verletzungen im Gesichtsbereich und ggf. dauerhaft bleibende Schäden in Aussicht gestellt werden. Mithin liegt eine Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben vor. Die Äußerungen hat der Beschuldigte selbst ausgesprochen.

II. Der Herr Maus handelte dem Beschuldigten daraufhin seine Ferkutte mit der Aufschrift „Schneß FCH - Wir ficken euch.“ aus. Daher liegt mit dieser Handlung die nötige ~~die~~ Mitwirkungshandlung vor. ~~Es~~ Nach ständiger Rechtsprechung ist darüber hinaus keine Vermögensverfügung in der Form erforderlich, dass der Täter aus Sicht des Opfers nicht ohne eine notwendige Mitwirkung des Opfers an die übergebene Sache gelangen kann. Denn eine solche Einschränkung lässt sich dem Wortlaut des §253 StGB nicht entnehmen. Zudem besteht ~~es~~ zwischen der Erpressung und dem Betrug nach §263 StGB keine Strukturverwandtschaft, da das Opfer beim Betrug durch Täuschung zur Selbstschädigung veranlasst wird, bei der Erpressung hingegen durch Zwang.

III. Der Vermögensvorteil beim Maus liegt hier in dem Betrag, verliert an der Kutte.

IV. Der Beschuldigte handelte diesbezüglich auch vorsätzlich, was sich aus den objektiven Umständen und seiner Erpressung ergibt.

V. Es müsste nach §253 I StGB in der Abrede gehandelt haben sich rechtswidrig zu bereichern. Das Nötigungsmittel muss aus ~~der~~ Sicht des Täters also gerade dazu dienen, den Vermögensvorteil zu erlangen. Das setzt jedoch voraus, dass der erlangte Vorteil vermögenswert besteht und der Täter diesen in seinem Vermögen erhalten will. Die Kutte des Maus was bereits stark abgewicht und sehr alt. Der Zustand war insgesamt schlecht, da die Jacke eine Vielzahl von Rissen und Löchern aufwies. His Wert was lediglich mit 20,- € zu beziffern.

✓ Eine Bereicherungsabsicht scheidet jedoch nur bei gänzlich wertlosen Sachen aus. Allen die geringwertigkeit steht nicht entgegen. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Tankutte innerhalb des Tangenrucks für einzelne Mitglieder einen hohen Sammelwert haben kann.

An einer Bereicherungsabsicht fehlt es zwar, wenn eine abgepresste Sache nicht behalten, sondern z.B. vernichtet werden soll. Die Abotigung in reinen Schädigungsabsicht stellt keine Bereicherung dar. Hier kam es dem Beschuldigten nach seinen eigenen Angaben aber darauf an, die Kutte als Souvenir dauerhaft zu behalten.

✓ Da der Beschuldigte ~~keinen~~ keinen Anspruch auf die Herausgabe der Kutte hatte, war die erzielte Bereicherung rechtswidrig, was er auch wusste.

VI Rechtsunmöglichkeit und Schuld liegen vor.

~~Der Beschuldigte ist auch gemäß § 25~~

VII Unter Berücksichtigung der hohen Strafandrohung des § 249 I StGB ist aufgrund des geringen Werts der Kutte allerdings auf Strafmessungsebene ein minder schweres Fall nach §§ 255, 249 II StGB anzunehmen.
~~Die Strafe ist daher gemäß § 49 StGB zu mildern.~~

✓ Der Beschuldigte ist auch gemäß §§ 255, 253 I StGB hinreichend verächtlich.

B. Der Beschuldigte könnte ferner einer Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 I StGB hinreichend verdächtig sein, wenn nachgewiesen werden kann, dass er in dem Bahnhofsgebäude in eine Auseinandersetzung mehrerer Mitalstreitender Fans verwickelt ~~und~~ war und dabei ~~andere~~ andere Fans geschlagen und getreten hat.

I. Im Bahnhof Pöchlarn kam er am Nachmittag des 13.7.16 zu einer körperlichen Auseinandersetzung von 5-6 Personen, die mit Fäusten aufeinander einschlugen und sich gegenseitig mit Schuhen trafen. Die Tritte und Schläge richteten sich jeweils gegen den Körper und das Gesicht der anderen Personen. ~~Am~~

Dass auch der Beschuldigte entsprechende Handlungen ausführte, kann von dem Zeugen Glaub und dem PK Wesner und Meyer bestritten werden. ~~Da~~ Alle dies können in der Hauptverhandlung als Zeugen nach § 250 S. 1 StPO vernommen werden und werden die Angaben voraussichtlich bestritten.

In diesem Geschehen liegt eine Schlägerei an der der Beschuldigte auch i.S.v. § 231 StGB beteiligt war.

II. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich

III. Als sog. objektive Vorsatzunabhängige Strafbarkeitsbedingung setzt § 231 StGB jedoch voraus, dass ein Mensch zu Tode kommt oder eine schwere Folge i.S.v. § 226 StGB erleidet.

Vorliegend sind die übrigen Beteiligten nicht mehr zu ermitteln und können dazu keine Angaben machen. Der Beschuldigte selbst erlitt bei der Auseinandersetzung keine

ernsthaften Verletzungen. Der Zeuge PK Mejer konnte nur erkennen, dass manche Zeittagte humpelten und blinde Lippen sowie Pflaumunden am Kopf erlitten. Der Zeuge Glaub berichtet zwar von einer heftigen Auseinandersetzung, konnte aber auch keine wesentlichen Verletzungen erkennen.

Die Strafbarkeitbedingung ist daher mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben, sodass bzgl. § 231 StGB kein hinreichendes Tatverdacht besteht.

Richtig hinsichtlich des Ablaufs bis zu dem Auseinandersetzung zwischen M + U

Hinreichendes Tatverdacht für einen Totschlag gemäß § 212 StGB besteht nicht.

~~Unabhängig davon~~

Zwar hat der Beschuldigte ausweislich des gerichtsmethodischen Gutachtens vom 19.2.16 durch ~~den~~ einen Stich mit einem Glassplitter in den Oberschenkel des Mous dessen Tod durch Verbluten herbeigeführt.

Dies hätte aber nach § 15 vorsätzlich geschehen müssen. Voraussetzung wäre, dass der Beschuldigte bei seiner Handlung nicht mehr ernsthaft auf das Ausbleiben des Todes vertrauen durfte. Maßgeblich sind insoweit alle objektiven Tatumstände unter besonderer Berücksichtigung des Grades der Lebensgefährlichkeit der Handlung. Eine scharfe Glasscherbe ist zwar generell geeignet, lebensgefährliche Verletzungen herbeizuführen. Allerdings richtete der Beschuldigte den Stich nicht gegen eine Körperregion, bei der typischerweise ein tödlicher Verlauf zu erwarten ist. Dies wäre nur der Fall, wenn er in Richtung Gesicht, Herz oder innere Organe gezielt hätte.

Ein Stich in den Oberschenkel verläuft in einer Vielzahl der Fälle jedoch nicht tödlich.

Der Beschuldigte hat sich dahingehend eingelassen, dass es ihm zwar egal gewesen sei, was er ~~mit~~ dem Messer antue, den Tod habe es jedoch nicht gewollt.

Daher schließt es an dem notwendigen Vorsatz zu § 212 StGB.

D. Der Beschuldigte könnte sich über eine Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Mams mit einem Glassplitter in den Oberschenkel stoch.

I. Ein Stich mit einer großen Glasscherbe in die Oberschenkelarterie stellt sowohl eine üble und unangemessene Behandlung als auch eine Gesundheitsschädigung gemäß § 223 I StGB dar, dass dadurch wird ein behandlungsbedürftiger Zustand hervorgerufen. Da die Glasscherbe aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihrer konkreten Verwendung erhebliche Verletzungen verursachen kann, stellt sie zudem ein gefährliches Werkzeug gemäß § 224 Nr. 2 Var. 2 StGB dar.

Dass der Beschuldigte dem Mams in den Oberschenkel gestochen hat, kann mittels seiner Einlassung und der Aussage des Zeugen Glaub nachgewiesen werden.

II. Dass der Beschuldigte vorsätzlich nach § 15 StGB handelte ergibt sich ebenfalls aus seiner Einlassung vom 13.7.16.

III. Der Tod müsste nach § 227 „durch“ die Körperverletzung verursacht sein. Erforderlich ist dafür ein wesentlicher kausaler Zusammenhang. Dieser liegt vor,

wenn sich in dem Erfolg gerade das der Handlung des Grundtatbestands anhaftende Risiko verwickelt.

Zunächst kann dahinstehen, ob sich das Risiko der Handlung oder das des Täters der Verletzung realisieren muss, da der Tod hier auf der hervorgerufenen Verletzung beruht. Dem ausweislich des Gutachtens vom 19.7.16 wurde durch den Stich die Beschuldigte durchtrennt, was zum Tod durch Verbluten geführt hat.

Zwar kann dieses Zusammenhang unterbrochen werden, wenn die unmittelbar zum Tod führende Handlung vom Opfer selbst verursacht wird. Insofern kommt die Weigerung des Manns in Betracht, das Abbinden der Wunde durch den ~~PK~~ PK-Mann zu erlauben um wieder auf den Beschuldigten losgehen zu können. Einerseits ist jedoch nicht geklärt, ob dies den Todesritt tatsächlich verhindert hätte. Zum anderen liegt in der gestrigen Tat eine typische vom Täter hervorgerufene Opferreaktion.

Folglich ist aber, ~~ob~~ ob der Gefahrezusammenhang dadurch entfällt, dass der Notarzt verspätet eintraf, da es aufgrund des Pokerspiels im Bahnhofsbereich zu Behinderungen im Straßenverkehr und den Bahnhofsgängen durch Fans kam. ~~Insoweit~~ Hier gibt jedoch ebenso, dass die Folgen einer früheren Behandlung nicht feststehen. Zudem ist die Behandlungsbedürftigkeit von Opfern gerade eine typische Folge von Körperverletzungen. Die damit verbundenen Folgen stellen gerade die den §§ 223, 224 anhaftenden Gefahren dar. Dass ein Notarzt die Unfallstelle aufgrund von Verkehrsbeeinträchtigungen

nicht unmittelbar erreicht, hält sich im Rahmen der allgemeinen Lebenserfahrung und stellt keinen atypischen Verlauf dar.



Folglich liegt der erforderliche Gefahrausammenhang vor.
IV. Hinsichtlich des Todesertritts muss dem Beschuldigten gemäß § 18 mindestens Fahrlässigkeit zur Last fallen. ~~Es muss sich das objektive Ergebnis~~ Der Todesertritt muss daher ~~sein~~ für ihn vorhersehbar gewesen sein. Dies ist deswegen der Fall, da es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, dass Schritte mit größerem Gleichgewicht zu gravierenden Verletzungen führen können. Dass der Beschuldigte sich in einer bedrohlichen Situation befand ändert daran nichts, da es ihm gerade darauf ankam, den Angriff des Maws zu beenden.

hier liegt der Problem

V. Fraglich ist allerdings, ob der Beschuldigte rechtmäßig handelte. In Betracht kommt eine Rechtfertigung durch Notwehr gemäß § 32 I StGB, wenn der Stich erforderlich war, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich abzuwenden.

1. Das Maw kniete im Zeitpunkt des Stichs auf dem Oberkörper des Beschuldigten und schlug mit dem Faust auf sein Gesicht ein. Währenddessen fixierte er den linken Oberarm mit seiner Kante und hielt den anderen Arm des Beschuldigten mit der linken Hand fest. ~~Zudem~~ Anschließend drückte es mit der rechten Hand auf den Hals des Beschuldigten. Dann liegt ein gegenwärtiger Angriff zumindest auf die körperliche Unversehrtheit.

2. Dieser Angriff war auch rechtswidrig. Zwar hatte der Beschuldigte dem Maus unmittelbar zuvor die Fankutte abgepresst, jedoch ~~bei~~^{bei} zwischen diesem Vorfall und der körperlichen Auseinandersetzung ein größerer Zeitraum von mehreren Minuten. Außerdem entstand die Situation nicht durch die Übergabe der Kutte, sondern die Auseinandersetzung zwischen den Fanggruppen. Der Angriff seitens des Beschuldigten auf die Willensfreiheit des Maus war daher nicht mehr gemäß § 32 I StGB gerechtfertigt.

3. Erforderlich ist eine Verteidigung, wenn kein milderes, gleich effektives Mittel zur Verfügung steht. Der Beschuldigte hatte zunächst versucht den Schlag auszuweichen und dem Maus die Rückgabe seiner Kutte angeboten. ~~Seine~~ Andere Befreiungsversuche blieben ebenfalls erfolglos, ~~da~~ Ferner waren weniger verletzend Gegenstände nicht greifbar. Der Stich mit der Scherbe war daher auch erforderlich.

4. Schließlich muss die Verteidigung auch geboten sein. Das ist grundsätzlich der Fall, solange keine Einschränkung aufgrund von sozialethischen Erwägungen eingreift. Eine solche Einschränkung könnte insbesondere daraus folgen, dass der Beschuldigte durch ~~die~~ das Abpressen der Fankutte die Notwehrlage vorweisbar herbeigeführt hat. Sofern eine Notwehrlage unvorsätzlich, allerdings schuldhaft herbeigeführt wird, bestimmen sich die Einschränkungen des Notwehrrechts nach der Rechtsprechung anhand des räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs ~~mit der~~ zwischen der Verursachung und der Tat.

Dass die Notwehrlage durch den Beschuldigten verwirklicht wurde, ergibt sich bereits daraus, dass sein Verhalten nach § 255, 253 StGB strafbar ist. Bei objektiver Würdigung ist die Wagnahme eines Taktik- und Gewaltandrohung auch geeignet, beim Opfer eine gesteigerte aggressive Reaktion hervorzurufen.

Zwischen dem Vorgang mit der Kutte und dem Stich mit der Scherbe lag jedoch zunächst die Auseinandersetzung zwischen den Targruppen. Insbesonders ist nicht auszuschließen, dass die aggressive Reaktion des Mäus auch darauf zurückzuführen ist. Der zeitliche Zusammenhang ist also nicht mehr unmittelbar. Dennoch

ist das gesamte Geschehen im Bahnhofsgebäude als ein einheitliches Sachverhalt zu sehen. Denn sowohl die Wagnahme der Kutte als auch die Gruppenaußenandersetzung, als auch die Auseinandersetzung zwischen Mäus und dem Beschuldigten waren dadurch gekennzeichnet, dass sie im Zusammenhang mit dem Pokalstich standen. Folglich können sich aus dem Verhalten des Beschuldigten Zuschränkungen des Notwehrrechts ergeben.

Grundsätzlich folgt daraus, dass der Betroffene zunächst ausweichen und auf besonders einschneidende Abwehrmittel verzichten muss. Die Grenze verläuft allerdings dort, wo ein Mittel die einzige Möglichkeit darstellt, eine Lebensgefahr abzuwenden. In dem Zeitpunkt, in dem der Mäus den

Beschuldigten am Hals packte und zu drückte, bekam dieser keine Luft mehr und ihm wurde bereits schwarz vor Augen.

Dies legt nahe, dass es bei ungehindertem Verlauf zum Tod durch Ersticken gekommen wäre. Dies wird auch durch das ärztliche Attest vom 14.7.16 gestützt, nach dem der

Beschuldigte Würgemale erlitten hat.

Daher war der Stich auch geboten und der Beschuldigte gemäß § 222 StGB gerechtfertigt.

Zu ist daher nicht gemäß § 222 StGB hinreichend verdächtig.

F. Auch hinreichendes Tatverdacht gemäß § 222 StGB besteht nicht.

Zwar kann das vorwerfbar herbeigeführte Notwehrgefahr an die Verursachung als Tathandlung angeknüpft werden. Die Strafbarkeit würde aber voraussetzen, dass der tödliche Verlauf im Zeitpunkt der Gewaltandrohung hinsichtlich der Kutte bereits objektiv vorhersehbar war.

Es entspricht zwar allgemeiner Erfahrung, dass eine gerüstete Person die Drohung ernst nicht reaktionslos hinnimmt und es zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommt. Dass diese so gewalttätig verläuft, dass der Gerüstete zu Tode kommt, ist angesichts der Gerüstlosigkeit der Kutte nicht absehbar.

Ergebnis

Der Beschuldigte ist gemäß § 185 StGB, ~~§ 222~~ und §§ 255, 253 I StGB hinreichend verdächtig. Die Delikte stehen in Tateinheit gemäß § 53 StGB.

B - Gotochter

I. Es ist Anklage zu erheben. Ein Strafbeschleunigungsverfahren nach § 407 StPO oder ein beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO kommen angesichts der Tatvorwürfe nicht in Betracht.

II. Die Anklage ist gemäß ~~§ 24~~ § 24 I, II GUG an das Amtsgericht - Schöffengericht - zu stellen.

III. Eine Beschränkung der Verfolgung nach § 154a StPO lediglich auf § 255, 253 kommt nicht in Betracht, da die Folgen der Beleidigung ~~nicht~~ nicht nur wesentlich darüber ins Gewicht fallen.

IV. Ein Haftbeschäftigung nach § 112 StPO ist nicht zu stellen, da kein Haftgrund besteht.

Insbesondere besteht keine Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO.

Zwar hat der Beschuldigte keine familiären Bindungen in Hamburg,

Jedoch ist nach der Strafverurteilung nicht damit zu rechnen, dass er

sich der Verfolgung entziehen wird. Dies gilt auch aufgrund

seiner mangelnden Vorstrafen.

Pflichtversicherung? Familien?

C. Praktischer Teil

~~Staatsanwaltschaft Hamburg~~

Staatsanwaltschaft Saarbrücken

8.8.16

VSS:

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Anklage nach anliegendem Entwurf in Reinschrift fertigen.
3. Kopieakte anfertigen ~~und~~ und gemeinsam mit Kopie der Anklageschrift zur Hardakte nehmen
4. uMA
dem Amtsgericht Hamburg
- Vorsitzender des Schöffengerichts -
mit den in der Anklage gestellten Anträgen übersandt.
5. UV: 3 Monate

Unterschrift Staatsanwalt

Anklage

des Kfz-Mechaniker Fedor Katapulski,
wohnhaft Boxbocherstr. 267, 66424 Hamburg
deutscher Staatsangehöriger, ledig

- unbestraft -

wird angeklagt

In Delhingen-Siersburg
am 13.7.2016

durch zwei Handlungen

1. einen anderen Menschen beleidigt
2. einen Menschen rechtswidrig ~~mit~~ unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen und dadurch dem Vermögen eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um sich zu Unrecht zu bereichern,

indem er

1. am Nachmittag des 13.7.2016 während des Fußballplatz-Spiels im Stadion in der Becklages Straße in Rehlingen-Siersburg im Fanblock des Hamburger Fans mehrfach auf und ab sprang, dabei in Richtung des sich zwischen der Tribüne und dem Spielfeld aufstehenden Polizeibeamten bleckte und mehrfach „ACAB“ brüllte, wobei es billigend in Kauf nahm, dass sich die Beamten in ihrer Ehre verletzt fühlen könnten, wodurch sich das KK Müller persönlich gekränkt sah.

2. am Nachmittag des 13.7.16 im Anschluss an das Finale im Bahnhofsgebäude in Rehlingen den Maus, welcher eine Fan Kutte mit der Aufschrift „Schief FCH - wir ficken euch“¹ trug aufforderte, ihm die Kutte auszuhandigen, da es ihm sonst „die Fresse polieren“ und „sein Gehirn in einzelnen Atomen aus ihm herausprügeln“, ~~und wobei es billigend~~ um diese Kutte für sich zu behalten, wobei es wurde und billigend in Kauf nahm, keinen Anspruch auf die Kutte zu haben und dass der Maus so zu Herausgabe veranlasst werden konnte, was auch geschah.

und Vergehen
Verbrechen, strafbar gemäß §§ 185, 255, 253, ~~12~~, 15, 53 StGB.

Das gemäß § 194 StGB erforderliche Strafamt ist gestellt.

¹ Im Wert von ca. 20,- €

I. Wesentliche Ermittlungsergebnisse

II. Beweismittel

~~Zeugen~~

1. Jürgen Gloub, Eckstr. 2, Seebrücken
2. KK Müller
3. PHK Anton
4. PK Meyer
5. PK'in Werner

~~Wunden~~

- ~~1. Altes von 14.7.16~~
- ~~2. Gerichtsmedizin~~

Augscheinsobjekte

1. Fonkutte

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht - Schöffengericht, anzuberäumen.

Unterschrift Staatsanwalt

A - Gutachten

1. TK: Gladien

Die Pulverdosierungsmethodik wird sehr schön dargestellt. Es gelang zu einem wertvollen Ergebnis

2. TK: Pulverdosierung

Die wesentlichen Punkte werden gut und sehr ausführlich geprüft.

B - Gutachten

sehr knapp; nicht erschöpfend

Insgesamt mit sehr schönem Inhalt

gut (14P)

